

2053 052

11

II ZR 57/69 B U N D E S G E R I C H T S H O F
B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Lehrers Heinrich H. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Sprachschullehrerin Marielis H. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

14

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 30. Juni 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulae, Fleck, Stimpel und Dr. Bauer beschlossen:

Auf die Einwendungen des Beklagten gegen die vom Urkundsbeamen der Geschäftsstelle des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zum Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg erteilte Vollstreckungsklausel vom 3. Juni 1969 wird diese aufgehoben.

Die Entscheidung ergent gebührenfrei.

G r ü n d e

Das mit der Revision angefochtene Urteil, zu dem die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist, lautet:

- 1)
- 2) Der Beklagte wird verurteilt, in die Auszahlung des auf dem Rechtsanwalts-Anderkonto befindlichen Guthabens an die Klägerin einzuwilligen.
- 3) Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil enthält mithin die Verurteilung des Beklagten zur Abgabe einer Willenserklärung. In diesem Fall ersetzt das rechtskräftige Urteil die Erklärung (§ 894 ZPO). Der Eintritt dieser Wirkung ist Akt der Zwangsvollstreckung (BGH LM ZPO § 739 Nr. 3). Bis zum Eintritt der Rechtskraft hat das Urteil keine Vollstreckungswirkung (vgl. RGZ 156, 169). Die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils auf Abgabe einer Willenserklärung

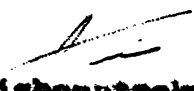
hat nur die Bedeutung, die ihr § 895 ZPO beilegt und die hier nicht in Betracht kommt. Eine Kostenentscheidung enthält das Urteil nicht, so daß § 103 ZPO ausscheidet. Die Pfändung irgendwelcher Ansprüche, wie sie die Klägerin für möglich hält, ist nach dem Inhalt des Urteils, das allein zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, ausgeschlossen. Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, wenn aus dem vorliegenden Urteil noch keine irgendwie geartete Vollstreckung stattfinden kann, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen und die erteilte Klausel aufzuheben (§ 732 ZPO).

Liesecke

Fleck



Beglaubigt:


Justizhauptsekretär
als Urkundebehalter
der Geschäftsstelle